

# STELLUNGNAHME IM RAHMEN DES GESETZENTWURFS ZUM DRITTEN TELEMEDIENÄNDERUNGSGESETZ (3TMÄNDG)

## Vorwort

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft ist der größte freiwillig organisierte Mittelstandsverband in Deutschland. Er vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von rund 270.000 Unternehmen, die über neun Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Mit seinen rund 300 Repräsentanten und jährlich mehr als 700.000 Unternehmerkontakten vor Ort steht der BVMW täglich im direkten Dialog mit dem Mittelstand – regional, national und international.

Als größter Onlinehandelsverband Europas ist der Händlerbund e. V. Sprachrohr und Partner der E-Commerce-Branche. Der Verband fördert den Austausch zwischen Händlern und Dienstleistern, um den digitalen als auch stationären Handel nachhaltig zu unterstützen und zukunftsfähig auszurichten. Durch die europaweite Interessenvertretung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen gestaltet der Händlerbund e. V. mit seinen Mitgliedern und Partnern aktiv die Branche.

Diese Stellungnahme wurde durch die Bundeskommission Internet und Digitales des BVMW und den Händlerbund e.V. erarbeitet.

Deutschland braucht eine flächendeckend verfügbare und leistungsfähige IT-Infrastruktur sowie eine nachhaltige Datenpolitik, um global konkurrenzfähig zu sein. Der unbegrenzte Zugang zum Internet und damit die Möglichkeit der digitalen Vernetzung und Kommunikation ist dabei eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am digitalen Leben.

## Zum Referentenentwurf

Der nun mehr 3. Änderungsentwurf zum Telemediengesetz soll die Digitalisierung, insbesondere den digitalen Anschluss und die Verfügbarkeit von freiem Internet in Deutschland fördern. Hintergrund für den erneuten Änderungsentwurf ist, dass der Beschluss der Koalitionsfraktionen und das daraus resultierende zweite Telemediengesetz aus dem vergangenen Sommer, nicht das gewünschte Ziel der Rechtssicherheit für Unternehmen erreichen konnte.

Wie der Entwurf in der Problembeschreibung korrekt darlegt, hatten gewerbliche WLAN-Anbieter zu fürchten, dass Sie vermehrt von Abmahnungen betroffen sein würden und dass zusätzlich vorgeschriebene Handlungen wie bspw. Verschlüsselungen und Nutzerdaten den öffentlichen und frei verfügbaren WLAN-Zugang erschweren. Hintergrund war unter anderem, dass die Haftungsbefreiungen und damit die angestrebte Abschaffung der Störerhaftung nicht in dem Gesetz, sondern nur in der Begründung des Gesetzes festgehalten wurden. Die dabei fehlende Rechtsbindung hatten der BVMW und der Händlerbund bereits zur Veröffentlichung des Gesetzes angemahnt und Verbesserungen gefordert.

An dem Gesetz ergab sich zusätzlich ein Nachbesserungsbedarf durch das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. September 2016, wonach gewerbliche WLAN Anbieter per gerichtlicher und behördlicher Anordnung zur Einführung einer Passwortpflicht hätten gezwungen werden können, um die Wiederholung von Verstößen zu verhindern. Das 3. TMÄndG soll nun den Umfang der Haftungsbeschränkungen klar regeln und für Rechtssicherheit sorgen.

BVMW und Händlerbund begrüßen grundsätzlich das Bestreben der Bundesregierung, sich für die Verbreitung von öffentlichen Internetzugängen weiterhin verstärkt einzusetzen und damit die Digitalisierung in Deutschland voranzutreiben. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die im Gesetzentwurf festgeschriebenen Haftungsbefreiungen von Abmahnkosten und Unterlassungsansprüchen gewerblicher WLAN-Anbieter bei Rechtsverstößen Dritter. Es ist positiv zu bewerten, dass der Haftungsausschluss für Dienstleister nun endlich klar geregelt ist. Damit wird ein großes Risiko für Betreiber von offenen WLANs beseitigt.

Zudem befürworten wir, dass mit TMG § 8, Absatz 1, Satz 2 ein Anspruch gegen Dienstleister auf Schadensersatz durch kostenpflichtige Abmahnungen sowie ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten entfällt. Damit entfällt ebenso das größte Kostenrisiko für WLAN-Anbieter.

Dennoch können wir dem Gesetzentwurf nicht in vollem Umfang zustimmen. Es bleibt kritisch zu betrachten, dass nach TMG § 7, Absatz 4 nunmehr die Einführung eines „Rechtsanspruches auf Sperrung der Information“ besteht. Bei Rechtsverstößen am geistigen Eigentum, können Urheberrechteinhaber per gerichtlicher oder behördlicher Anordnung die „Sperrung der Nutzung von Informationen“ verlangen. Dieser Rechtsanspruch schafft für Rechteinhaber im gleichen Zug eine Anspruchsgrundlage gegen Dienstanbieter, um diese bei Rechtsverstößen im Urheberrecht in die Haftung zu nehmen und Verpflichtungen zu erwirken. Dies wurde explizit vom Gesetzgeber gewünscht, um Einzelfallprüfungen durch Gerichte zu ermöglichen.

Laut Gesetzestext müssen diese zwar „zumutbar und verhältnismäßig“ sein, welche Sanktionsmaßnahmen den WLAN-Anbietern aber drohen könnten, wird offengelassen und obliegt der Rechtsprechung der Gerichte. Somit bleibt durch den Gesetzentwurf erneut Rechtsunsicherheit bestehen.

Im Einzelfall könnten per Anordnung gar Websites gesperrt werden, eine Einführung einer Passwortpflicht oder Pflicht zur Verschlüsselung auferlegt sowie möglicherweise die Sperrung/Schließung des Hotspots eingefordert werden, was die Einstellung des Dienstes zur Folge hätte.

Der Gesetzgeber führt zwar auf, dass Sperrmaßnahmen nicht zu „Overblocking“ führen sollen und eine „Sperranordnung“ als letztes Mittel in Betracht gezogen werden sollte, da dies jedoch wieder nur in der Gesetzgebung steht, sind die Gerichte nicht dazu verpflichtet dem Folge zu leisten. Somit ist TMG § 7, Absatz 4 Auslegungssache der Gerichte.

Fraglich ist auch die Auflistung im TMG § 8, Absatz 4, die zwar eine behördliche Anordnung zu einer Passwortpflicht, Registrierungspflicht der Nutzer oder das Einstellen des Dienstes ausschließt, jedoch anderweitige Sanktionsmaßnahmen wie eine Pflicht zur Verschlüsselung offen lässt.

Somit sind mit diesem Gesetzentwurf zwar die Haftungsbeschränkungen klar geregelt, sodass WLAN-Anbieter keine Abmahnkosten oder Schadensersatzansprüche von Rechteinhabern zu erwarten haben, was positiv zu bewerten ist. Unklar bleibt jedoch weiterhin der in TMG § 7, Absatz 4 genannte Rechtsanspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen sowie die Sanktionsmaßnahmen, da diese nun Auslegungssache der Gerichte sind. Von einem kompletten Entfall der Störerhaftung kann erneut nicht die Rede sein.

Abschließend ist das Evaluationsvorhaben der Bundesregierung positiv zu bewerten, allerdings empfehlen wir nach einer dreijährigen Frist nicht nur zu prüfen, ob das angestrebte Instrument wirklich zu einer Wahrung der Interessen von Rechteinhabern, sondern inwieweit es auch zu Einschränkungen der Wirtschaft und der WLAN-Anbieter geführt hat. Zudem sollte eine Übersicht zu den bis dahin getroffenen Gerichtsentscheidungen angelegt werden, um das Ausmaß der rechtlichen Einschränkungen darzulegen. Die aktuelle Formulierung lässt vermuten, dass im Rahmen der Evaluation eine Verschärfung zur Wahrung des Urheberrechts die einzig mögliche Alternative wäre. Vielmehr wäre die Möglichkeit einer kompletten Abschaffung erstrebenswert.

## Ansprechpartner

BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft,  
Unternehmerverband Deutschlands e.V.

### **Diana Scholl**

Stv. Leiterin Volkswirtschaft  
Schwerpunkt Digitalisierung  
BVMW  
Tel.: 030 533206-47  
E-Mail: [diana.scholl@bvmw.de](mailto:diana.scholl@bvmw.de)

Händlerbund e.V.

### **Chris Berger**

Referent  
Public Affairs  
Händlerbund  
Tel.: 030 232584-201  
E-Mail: [chris.berger@haendlerbund.de](mailto:chris.berger@haendlerbund.de)